

d. h. strafrechtlich, zur Verantwortung gezogen werden muß. Das wird aber offensichtlich nicht von den §§ 149 und 168 des StGB-Entwurfs erfaßt. Wir schlagen vor, dort klar zum Ausdruck zu bringen, daß wegen Diebstahls oder Betrugs bestraft wird, wer in den letzten zwei Jahren bereits wegen einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen worden ist. Es wäre zu prüfen, ähnlich auch die mehrfache Begehung von Eigentumsverfehlungen zu regeln.

Hiermit eng verbunden ist ein weiteres Problem: Verschiedentlich werden geringfügige Betrugshandlungen durch die Fälschung von Krankenscheinen begangen, sind also mit einer Urkundenfälschung verbunden. Da für die Urkundenfälschung kein entsprechender Verfehlungstatbestand vorgesehen ist, müßte der Tatbestand der Eigentumsverfehlung so präzisiert werden, daß die vorausgegangene Urkundenfälschung mit als Verfehlung erfaßt wird.

In den Entwürfen gibt es keine Regelung der *Verjährung der Verfolgung von Verfehlungen*. Das erscheint aber unbedingt erforderlich, zumal auch für die Ordnungswidrigkeiten eine Verjährungsfrist vorgesehen ist. Wir schlagen vor, eine Verjährungsfrist festzulegen, die nicht länger ist als die niedrigste Verjährungsfrist für Straftaten, aber auch nicht kürzer als die für Ordnungswidrigkeiten. Sie sollte grundsätzlich ein Jahr betragen. Bei Beleidigungen und Hausfriedensbruch sollte es bei der bereits bisher für Beleidigungen geltenden Frist für die Antragstellung bei der Schiedskommission von sechs Monaten bleiben.

Der Prüfung bedürfen auch einige *verfahrensrechtliche* Fragen. Beispielsweise ist § 99 des StPO-Entwurfs, der die Pflicht der Untersuchungsorgane zur Aufklärung von Verfehlungen vorsieht, ungenügend differenziert:

Einmal werden sämtliche Untersuchungsorgane hierzu verpflichtet; die Aufklärungspflicht bei Verfehlungen sollte u. E. jedoch auf die Organe des Ministeriums des Innern beschränkt werden.

Zum anderen läßt § 99 die bewährte Praxis der Schiedskommissionen bei der Beratung über Beleidigungen völlig außer acht. Nach geltendem Recht beraten die Schiedskommissionen über die übergroße Mehrzahl aller Beleidigungen auf unmittelbarem Antrag des Beleidigten. Das Untersuchungsorgan wird gegenwärtig nur tätig, wenn im staatlichen Interesse Anklageerhebung erforderlich ist oder wenn die Schiedskommission die bei ihr beantragte Beleidigungssache dem Untersuchungsorgan übermittelt, weil die Tat nicht geringfügig, aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet oder der Antragsgegner zweimal unbegründet nicht erschienen ist. Das sind aber nur Einzelfälle. Deshalb sollten Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch grundsätzlich nicht in die Aufklärungspflicht des § 99 einbezogen werden.

Ein echtes Bedürfnis dafür, daß Aufklärungsmaßnahmen durch die Volkspolizei ergriffen werden, besteht vor allem bei Eigentumsverfehlungen mit unbekanntem Täter. § 99 des StPO-Entwurfs sollte deshalb entsprechend verändert werden, weil sonst die Kapazität der Untersuchungsorgane unnötigerweise gebunden werden würde.

Nach den Richtlinien für die Konflikt- und Schiedskommissionen kann in den Fällen, in denen der Täter nicht zur Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege erscheint und sich dadurch seiner Verantwortung zu entziehen versucht, ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden, weil es sich um Straftaten handelt. Bei Verfehlungen halten wir es in solchen Fällen nicht für erforderlich, die Zuständigkeit des Gerichts zu begründen, da sich der Charakter der Tat als Verfehlung nicht ändert. Die

gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane sollten die Sache an die Deutsche Volkspolizei zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung abgeben.

Nach der in der WO vorgesehenen Regelung sollen die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane über Verfehlungen entscheiden, wenn diese ihnen vom Disziplinarbefugten zugeleitet oder von den Organen der Deutschen Volkspolizei übergeben wurden oder wenn sich der Geschädigte unmittelbar an sie wendet. Unseres Erachtens sollten das Recht der Übergabe auch das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion erhalten, die dieses Recht bereits für Straftaten besitzen. Verfehlungen von Angehörigen der bewaffneten Organe sollten ausschließlich nach den speziellen Disziplinarvorschriften behandelt werden.

Zur Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bei Verfehlungen

Anders als bei Straftaten ist bei der Bekämpfung von Verfehlungen eine fast unbegrenzte Anzahl von Institutionen befugt und verpflichtet, differenzierte Maßnahmen zu ergreifen. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung als Teil der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit muß auch unter diesen Bedingungen der Verfolgung von Verfehlungen gewährleistet werden. Dabei kommt es nicht in erster Linie auf eine Kontrolle der einzelnen Fälle, der Tatsachenfeststellungen und der angewandten Maßnahmen der Verantwortlichkeit an; darüber ist vor allem durch die Rechtsmittel eine Kontrollmöglichkeit gegeben. Es kommt vielmehr darauf an, zu sichern, daß keine Kriminalität „verlorengeht“ und daß die verschiedenen Institutionen in ihrem Verantwortungsbereich auf Verfehlungen reagieren. Für diese Fälle sind die Rechtsmittel als Kontrollinstrument ungeeignet.

In einzelnen Diskussionen lebte der Gedanke wieder auf, der Staatsanwalt solle in Ausübung seiner Gesetzlichkeitsaufsicht die einheitliche Rechtsanwendung bei der Bekämpfung von Verfehlungen durch systematische Überprüfung von Entscheidungen der Disziplinarbefugten und anderer Entscheidungen — z. B. der einschlägigen Beschlüsse von Organen der LPG — garantieren.¹⁴ ¹⁵ Die Staatsanwaltschaft kann aber eine solche Aufgabe nicht übernehmen. Ihr Einschreiten im Wege der Gesetzlichkeitsaufsicht ist nur dann begründet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die einheitliche Rechtsanwendung durch die an sich zuständigen Leitungsorgane nicht gewährleistet wird, d. h., wenn der Verdacht für eine bestimmte Gesetzesverletzung besteht.¹⁶ Vorstellungen über die Wiederbelebung alter Kontrollmethoden der Allgemeinen Aufsicht lösen das Problem nicht. Die Verantwortung für die Leitung der Bekämpfung von Verfehlungen und damit auch für die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung muß im Rahmen der gegebenen staatlichen Leitungsordnung wahrgenommen werden, d. h., die Leiter bzw. Leitungsorgane müssen auch die Einheitlichkeit der Reaktion auf Verfehlungen und Straftaten mit gewährleisten.¹⁶

Dazu tritt folgende, u. E. zu erweiternde Kontrollmöglichkeit: Für den Bereich des Handels ist eine Meldepflicht über die in eigener Verantwortung behandelten Eigentumsverfehlungen und ihre Täter vorgesehen (§ 5

14 Ein ähnlicher Gedanke wurde übrigens auch hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten geäußert.

15 Vgl. F. Müller, Die Bekämpfung von Gesetzesverletzungen, die mit Straftaten zusammenhängen, durch die Staatsanwaltschaft, Ein Beitrag zu Problemen der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR, Diss., Leipzig 1965, S. 97 ff., 141, 163 ff., 170.

16 Diese Erwägungen schließen u. E. auch eine allgemeine einheitliche Statistik über die Bekämpfung von Verfehlungen, die von allen Organen zu führen wäre, die auch nur die gesetzliche Möglichkeit zu ihrer Verfolgung haben, aus; sie wäre auch zu aufwendig und zu kompliziert.